

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 364

**Das Informationsrecht
des Gläubigerausschussmitglieds
gemäß § 69 Satz 2 InsO**

Von

Amelie Sophie Klein



Duncker & Humblot · Berlin

AMELIE SOPHIE KLEIN

Das Informationsrecht des Gläubigerausschussmitglieds
gemäß § 69 Satz 2 InsO

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 364

Das Informationsrecht des Gläubigerausschussmitglieds gemäß § 69 Satz 2 InsO

Von

Amelie Sophie Klein



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-026X
ISBN 978-3-428-19476-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59476-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht an der Universität zu Köln. Sie wurde vom Promotionsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Juli 2024 als Dissertation angenommen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den zahlreichen Personen herzlich bedanken, die mich während der Promotionszeit unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christoph Thole, der das Entstehen dieser Arbeit mit seinen wertvollen Anregungen und seiner insgesamt hervorragenden Betreuung in besonderer Weise gefördert hat. Die Arbeit an seinem Institut hat mich stets fachlich, wie auch persönlich bereichert.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Ulrich Ehricke für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die angenehme Mitwirkung im Rahmen der Disputation.

Der Loschelder Rechtsanwälte PartGmbB danke ich für die Aufnahme als Promotionsstipendiatin. Die Tätigkeit in der Kanzlei sowie die ausnehmend gute Zusammenarbeit mit Dr. Nils Derksen bleibt mir in bester Erinnerung.

Sehr zu schätzen weiß ich die gemeinsame Zeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Institut, die die Promotionszeit zu einem unvergesslichen Kapitel in meinem Leben gemacht hat. Bei ihnen und allen anderen Freundinnen und Freunden möchte ich mich bedanken, da sie auf verschiedenste Art zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Besonders hervorzuheben sind dabei Jonas Wilm für sein sorgfältiges und kritisches Korrekturlesen und Tobias Middell für seine Unterstützung in jeglicher Hinsicht.

Mein mit Abstand größter Dank gilt meiner Familie, insbesondere meinem Vater Josef Klein, der in mühevoller Arbeit das Manuskript gegengelesen hat. Von meiner Familie erfuhr ich nicht nur während der Promotion, sondern auf meinem gesamten Lebensweg unermüdliche, liebevolle und bedingungslose Unterstützung. Ihr widme ich diese Arbeit.

Köln, im Januar 2025

Amelie Klein

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Einführung und Ziel der Untersuchung	17
II. Gang der Untersuchung	19
<i>1. Kapitel</i>	
Grundlegendes	21
A. Der Gläubigerausschuss	21
I. Die Rolle des Gläubigerausschusses in der kollektiven Haftungsverwirklichung	22
1. Prinzip der Gläubigerselbstverwaltung	23
a) Entwicklung zu einem gesetzgeberischen Ziel	23
b) Stärkung der Gläubigerorgane	25
2. Ausgestaltung und Begrenzung der Gläubigerbeteiligung	26
a) Kompetenzaufteilung	27
b) Prinzip der effektiven Gläubigerbeteiligung	28
c) Grenzen der Gläubigerbeteiligung	31
II. Stellung des Gläubigerausschusses	32
1. Zusammensetzung	32
a) Die Wahl der Mitglieder	33
b) Juristische Personen im Gläubigerausschuss	35
c) Beendigung der Mitgliedschaft	38
d) Notwendigkeit einer Mindestqualifikation?	40
2. Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung	42
a) Die Insolvenzverwaltung als Zielobjekt	42
b) Die Tätigkeit des Gläubigerausschussmitglieds	43
c) Delegation an Dritte, § 69 S. 2 a.E. InsO	46
3. Geheimhaltungspflicht des Gläubigerausschussmitglieds	49
4. Der Gläubigerausschuss in den verschiedenen Verfahren	51
a) Vorläufiger Gläubigerausschuss	52
b) Der Gläubigerausschuss in der Eigenverwaltung	54
c) Der Gläubigerausschuss im Insolvenzplanverfahren	55
d) Der Gläubigerbeirat in einer Restrukturierungssache	56

B. Informationsrechte in Verbänden	57
I. Verbandsrechtliche Handlungsorganisation als Anknüpfungspunkt	59
II. Konkrete Betrachtung anderer Informationsrechte	60
1. Gesellschafterinformation in der GmbH	61
2. Informationsrecht bei Personengesellschaften	63
3. Organisation in der AG	65
III. Hervorzuhebende Unterschiede	67
1. Kein privatautonomer Zusammenschluss	67
2. Keine wirtschaftliche Beteiligung des Gläubigerausschussmitglieds als solches	68
3. Fehlende Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit	69
IV. Vergleichbarkeit als mitgliedschaftliches Recht	70
1. Kompetenzverteilung im zweckorientierten Verband	70
2. Mitgliedschaft im Rahmen eines funktionsgebundenen Organs	71
3. Verantwortlichkeit	72
4. Eingrenzungsbedarf	72
C. Funktion des Informationsrechts	73
I. Funktionen der Informationsrechte im Allgemeinen	74
1. Rechts- und Interessenwahrnehmung	74
2. Transparenz	74
3. Minderheitenschutz	75
II. Funktion des Informationsrechts aus § 69 S. 2 InsO im Speziellen	76
1. Rechts- und Interessendurchsetzung	77
a) Berechtigte Interessen	77
aa) Gemeinschaftliches Interesse	77
(1) Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit als Anknüpfungspunkt	78
(2) Umfassende Unterstützungs- und Überwachungsaufgabe	79
(3) Zulässige Diskrepanz zwischen Verantwortlichkeit und der umfassenden Amtswahrnehmung	80
bb) Eigennützige Informationsrechte	81
b) Zwischenergebnis	83
2. Wissensmehrung	83
3. Transparenz- und Überwachungsfunktion	84
4. Minderheitenschutz	85
III. Zusammenfassung	86

2. Kapitel

Das individuelle Informationsrecht des Gläubigerausschussmitglieds	87
A. Tatbestand des Informationsrechts	87
I. Die Informationsberechtigung	87
1. Individuelles Informationsrecht	88
2. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte	89
a) Grundsatz der höchstpersönlichen Amtswahrnehmung	90
b) Ausübung durch Dritte	90
c) Ausnahmen der höchstpersönlichen Amtswahrnehmung	92
3. Beendigung der Mitgliedschaft	93
II. Tauglicher Informationsgegenstand	95
1. Inhalt	95
a) Gang der Geschäfte, Bücher und Geschäftspapiere und Kassenprüfung	97
b) Unterlagen des Schuldners	100
c) Unterlagen verbundener Unternehmen	102
aa) Mitwirkung in Konzerninsolvenzen	102
bb) Grundsatz der Einzelbetrachtung	103
(1) Gesellschafterinformation bei verbundenen Unternehmen	103
(2) Folgerungen für das Recht aus § 69 S. 2 InsO	105
(3) Grenzen der Konzerninformation	106
cc) Zwischenergebnis	108
d) Zeitlicher Rahmen	108
2. Modalitäten der Information	110
a) Zulässige Informationsmittel	110
aa) Einsichtnahme	111
bb) Recht auf Übermittlung	112
cc) Anfertigung von Kopien	112
dd) Auskunftserteilung	113
b) Informationsverlangen	114
3. Zwischenergebnis	117
III. Der Informationsverpflichtete	117
1. Insolvenzverwalter	118
a) Insolvenzverwalter im eröffneten Regelinsolvenzverfahren	118
b) Vorläufiger Insolvenzverwalter	119
2. Informationsverpflichteter in der Eigenverwaltung	120
a) Anwendbarkeit des § 69 InsO in der Eigenverwaltung	120
b) Das Nebeneinander von Schuldner und Sachwalter	121
aa) Kompetenzverteilung im Rahmen der Eigenverwaltung	121

bb) Informationsverpflichteter im Einzelfall	124
(1) Aufgespaltene Aufsichtspflicht	125
(2) Aufteilung nach der Bedeutung im Insolvenzverfahren	126
(3) Aufteilung nach dem Ursprung des Informationsgegenstandes	127
c) Zwischenergebnis	128
3. Schuldner	129
a) Regelverfahren	129
b) Eröffnungsverfahren	132
4. Insolvenzgericht	133
5. Zwischenergebnis	135
IV. Zusammenfassung	136
B. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Informationsbedürfnisses	136
I. Die Lehre vom Informationsbedürfnis	138
1. Das Informationsbedürfnis	139
2. Das Informationsbedürfnis des Gläubigerausschussmitglieds	140
II. Das Informationsbedürfnis als tatbestandliche Voraussetzung?	141
1. Tatbestandliche Begrenzung des Informationsrechts	142
2. Die Begrenzung anhand einer zweckentsprechenden Wahrnehmung	147
III. Zusammenfassung	148

3. Kapitel

Grenzen des Informationsrechts	150
A. Begrenzung durch den Insolvenzzweck	151
I. Fallgruppen	152
1. Interessenkollision	152
a) Verbot der Verfolgung von Partikularinteressen	152
b) Errichtung eines Clean-Teams	154
2. Drohender Nachteil	155
3. Die verfahrensrechtliche Kompetenzverteilung	157
a) Achtung der Kompetenzaufteilung zwischen Gläubigerausschussmitglied und dem Träger der Verwaltung	157
b) Erweitertes Informationsrecht bei branchenunkundigem Insolvenzverwalter	158
4. Allgemeine Rechtsausübungsschranken	159
a) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	159
b) Missbrauchsverbot	161
c) Prinzip des schonendsten Informationsmittels	162
d) Belastung der Masse mit Kosten	164
e) Verwirkung	168

III. Feststellung der Zweckgefährdung	169
B. Geheimhaltungspflicht des Verwalters	172
I. Schutz des Fernmeldegeheimnisses	174
1. Anwendung des TDDDG	175
a) Meinungsstand	176
b) Stellungnahme	178
2. Rechtfertigung nach dem TDDDG	180
3. Folgerungen für die Informationspflicht im Insolvenzverfahren	181
4. Zwischenergebnis	182
II. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit	183
1. Begriffe des Datenschutzes und deren Würdigung im Insolvenzverfahren	184
a) Personenbezogene Daten	185
b) Der Begriff der Verarbeitung	186
c) Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts	187
aa) Insolvenzverwalter als Verantwortlicher	189
(1) Besitzerlangung und Entscheidungskompetenz als Anknüpfungspunkt	189
(2) Aufspaltung der Verantwortlichkeit	191
bb) Vorläufiger Insolvenzverwalter und Sachwalter	192
cc) Schuldner	194
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	195
a) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verwalter	196
aa) Allgemeine Grundsätze, Art. 5 DSGVO	196
bb) Rechtmäßige Verarbeitung gem. Art. 6 DSGVO	197
(1) Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO	197
(2) Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	199
(3) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	201
(4) Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO	202
(5) Wahrnehmung von berechtigten Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	203
b) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Einzelnen	205
aa) Datenschutzrechtliche Einordnung des Gläubigerausschussmitglieds ..	205
(1) Gläubigerausschussmitglied als Empfänger	206
(2) Gläubigerausschussmitglied als Verarbeiter	208
(3) Zwischenergebnis	209
bb) Rechtfertigende Wirkung des § 69 S. 2 InsO	209
(1) Zweckbestimmung im Einzelfall	210

(2) Rechtfertigung im Einzelnen	211
(a) Berührte Interessen	211
(aa) Überblick	211
(bb) Beschäftigtendaten	212
(cc) Unternehmenskauf	213
(b) Eingriffsintensität	214
(c) Bewertung und Lösungsansätze	215
(d) Funktionale Eingliederung des Gläubigerausschussmitglieds als Rechtfertigung	216
(3) Zwischenergebnis	218
c) Folgerungen für den Informationsverpflichteten	219
III. Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem GeschGehG	220
IV. Zwischenergebnis	222
C. Zusammenfassung	223

4. Kapitel

Durchsetzung des Informationsanspruches	225
A. Prozessuale Durchsetzung	226
I. Materiell-rechtlicher Anspruch des Gläubigerausschussmitglieds	227
II. Gerichtliches Vorgehen	229
1. Generelle Entscheidungskompetenz des Insolvenzgerichts nach bestehendem Recht?	230
a) Gerichtliche Aufsicht	230
b) Klagemöglichkeit bei streitigen Organrechten	232
c) Ausweitung gerichtlicher Befugnisse	233
d) Zwischenergebnis	237
2. Rechtsschutz des Gläubigerausschussmitglieds	237
a) Rechtsschutz durch Maßnahmen des Insolvenzgerichts	237
b) Anspruch auf insolvenzgerichtliches Einschreiten	241
c) Rechtsschutz durch Teilnahme des Insolvenzgerichts bei Gläubigerausschussitzungen	243
d) Exkulpation und repressive Maßnahmen zur Sicherung des Kompetenzbereichs	244
e) Vorgehen gegen den eigenverwaltenden Schuldner	245
f) Zwischenergebnis	247
3. Keine Klagemöglichkeit vor dem Prozessgericht	247
4. Insolvenzgerichtliches Vorgehen gegen das Gläubigerausschussmitglied	251
a) Die Haftung des Gläubigerausschussmitglieds	253
b) Die Entlassung des Gläubigerausschussmitglieds	255

c) Weitere Sanktionsmöglichkeiten	256
5. Vollstreckung	258
a) Zwangsgeld gem. § 58 Abs. 2 InsO	258
b) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, § 259 Abs. 2 BGB	261
III. Zwischenergebnis	264
B. Außergerichtliche Klärung im interorganschaftlichen Verhältnis	265
I. Interorganschaftliches Weisungsrecht	265
II. Befugnisse der Gläubigerorgane	268
1. Entscheidungsbefugnis der Gläubigerversammlung	268
2. Entscheidungsbefugnis des Gläubigerausschusses als Kollegialorgan	271
III. Zwischenergebnis	272

5. Kapitel

Thesenartige Zusammenfassung	273
-------------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	276
-----------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	292
-----------------------------------	-----

Einleitung

I. Einführung und Ziel der Untersuchung

§ 69 InsO statuiert die wesentlichen Aufgaben der Gläubigerausschussmitglieder im Insolvenzverfahren. Der weitgefasste Tatbestand wirft für die Teilnahme eines Ausschussmitglieds am Insolvenzverfahren eine Vielzahl an Rechts- und Praxisproblemen auf. Trotz der bereits zahlreichen¹ Beiträge in der Wissenschaft und Praxis ist der Ansatz dieser Abhandlung ein anderer: Sie untersucht speziell das Informationsrecht des Gläubigerausschussmitglieds und zielt darauf ab, allgemeine Lehren für die bezeichnete Information in der innerorganisatorischen Sphäre des Insolvenzverfahrens zu entwickeln. Die Informationsbeschaffung und die Kommunikation unter den Beteiligten stellen regelmäßig große Herausforderungen dar. Dabei ist die Information ein wichtiges Instrument, um eine Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen. Der Mehrwert der Tätigkeit des Gläubigerausschussmitglieds liegt unterdessen nicht zwingend in der Erzielung höherer Befriedigungsquoten.² Die gesteigerte Einwirkungs- und Beratungsmöglichkeit des Gläubigerausschussmitglieds gegenüber dem Insolvenzverwalter³ trägt vielmehr dazu bei, die breite Akzeptanz der Verfahrensbeteiligten von dem Ergebnis des Insolvenzverfahrens und den Rechtsfrieden zu sichern.⁴

So ist es kein rein dogmatisches Anliegen, den Umfang und die Reichweite des Informationsrechts des Gläubigerausschussmitglieds zu ermitteln. Die Entwicklung einer überzeugenden Informationsorganisation hat auch für die insolvenzrechtliche Praxis besondere Bedeutung, weil hiervon der Verfahrensgang und die Akzeptanz der Beteiligten maßgeblich beeinflusst werden. Es ist zu beobachten, dass der Informationsfluss aufgrund technischer Möglichkeiten zunimmt und dadurch an Bedeutung gewinnt, dass der Anspruch auf umfassende Sachverhaltsaufklärung im Insolvenzverfahren zumeist von einer Vielzahl an Beteiligten erhoben wird. In dem

¹ Zuletzt in monographischer Form *Hammes*, Der Gläubigerausschuss (2019), *Thoma*, Gläubigerautonomie (2018), *Hoppe*, Rechtsgeschäfte (2018) und *de Bruyn*, Der vorläufige Gläubigerausschuss (2015).

² Für eine rechtsvergleichende Schau vgl. *Graf-Schlicker*, in: FS Smid, S. 133, 143; die Korrelation anzweifelnd *Thoma*, Gläubigerautonomie, S. 75 ff.; *Zimmer*, ZIP 2013, 1309, 1315. Jedenfalls eine *negative* Auswirkung auf die Insolvenzquote kann nicht festgestellt werden.

³ In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

⁴ *Thoma*, Gläubigerautonomie, S. 91 f.

Moment, in dem das Insolvenzverfahren beantragt wird, verlangen Betroffene aus unterschiedlichsten Branchen einen Überblick über alle möglichen Begebenheiten des Insolvenzschuldners. In der Folge bedarf es Richtlinien, die eine klare Begrenzung der zulässigen Informationsweitergabe erkennen lassen. Wie im allgemeinen Verfahrensrecht ist auch im innerorganisatorischen Bereich des Insolvenzverfahrens eine prozessökonomische Vorgehensweise zu bevorzugen. Eine effiziente Arbeit des Gläubigerausschussmitglieds ist erwünscht, Aufwandsredundanzen nicht. Gleichzeitig kursieren im Insolvenzverfahren viele Informationen, die der diskreten Handhabung oder gar Geheimhaltung bedürfen. Mit der Informationsbefugnis aus § 69 S. 2 InsO können die Gläubigerausschussmitglieder oftmals einen erheblichen Informationsvorsprung gegenüber anderen Gläubigern erlangen. Ein solcher ist indes erforderlich, um den Pflichten als Funktionsträger im Gläubigerausschuss nachzukommen. Kontraproduktiv wäre gerade eine unsichere Rechtslage, aufgrund derer eine erfolgreiche Zusammenarbeit scheitert. Für die Mitglieder und anderen Verfahrensorgane müssen folglich klare Grenzen bei der praktischen Umsetzung ihrer Tätigkeit erkennbar sein. Die Aufgaben und Pflichten bedürfen dabei in unterschiedlichen Verfahrensstadien einer unterschiedlichen Wertung. Der Umfang und die Grenzen des Informationsrechts sollen aus dem organisationrechtlichen Gesamtgefüge des Insolvenzverfahrens, dem vorgegebenen Zweck sowie anhand der zu schützenden Drittinteressen näher konturiert werden. Interessenkollisionen, die der kollektiven Rechtsdurchsetzung immanent sind, sind zu vermeiden, dürfen das Recht auf Mitwirkung aber auch nicht unverhältnismäßig beschneiden.

An dieser Gratwanderung setzt die vorliegende Arbeit an. Betrachtet man in anderen Rechtsgebieten gelagerte Informationsrechte, so findet sich dort sowohl im Gesetz als auch in der Literatur und Rechtsprechung ein umfassender Diskurs, der zur Konkretisierung beiträgt. Mit der Erarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Informationsrechte von Funktionären in verschiedenen Handlungsorganisationen sollen allgemeine Leitlinien zur Handhabung des Informationsrechts des Gläubigerausschussmitglieds entwickelt werden. Zugleich soll anhand der speziellen Betrachtung des Informationsrechts des Gläubigerausschussmitglieds eine Reihe an dogmatischen wie auch praktischen Fragen im Insolvenzverfahren geklärt werden, die auch aus rechtsgebietsübergreifenden Regelungen folgen.

Bemerkenswert ist, dass der aktuell vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (RL-E)⁵ das deutsche Bild des Gläubigerausschusses auch für künftiges europäisches Insolvenzrecht in den Mittelpunkt der Gläubigerbeteiligung hebt.⁶ Ziel ist es, die Vertretung der Gläubigerinteressen durch den Einsatz eines Gläubigerausschusses zu verbessern.⁷ Neu ist

⁵ COM(2022) 702 final vom 07.12.2022.

⁶ Vgl. insbesondere S. 23 und Titel VII RL-E; zu den Ähnlichkeiten und Modifikationsvorschlägen *Thole*, ZIP 2023, 389, 398 f.; *Vallender*, NZI-Beilage 2023, 50, 54; kritisch zur zurückbleibenden Beteiligung des Gläubigerausschusses bei dem sog. Pre-Pack-Verfahren *Brünkmans*, ZIP 2024, 265, 269 f.

⁷ RL-E S. 14.

die vorgeschlagene Haftungserleichterung⁸ für Gläubigerausschussmitglieder, die sich auf die Arbeit im Ausschuss durchaus auswirken könnte. Damit soll dem Phänomen des rationalen Desinteresses an der Verfahrensmitwirkung entgegengewirkt werden, da dem andererseits nur mit einer staatlichen Verfahrenskontrolle und der Steigerung gerichtlicher Kompetenzen begegnet werden könnte.⁹ Sofern den deutschen Regelungen im Rahmen der europäischen Rechtsetzung eine Vorbildsfunktion zukommt, ist es folglich nicht nur für das deutsche Insolvenzrecht von Bedeutung, die Gläubigermitwirkung im Gläubigerausschuss möglichst genau zu umreißen.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst werden in einem ersten Kapitel die allgemeinen Ziele des Insolvenzverfahrens kurz beleuchtet, um die vorgegebene Handlungsrichtung des Gläubigerausschusses als Organ im Insolvenzverfahren darzustellen. Der Gläubigerausschuss, das Mitglied sowie dessen konkrete Aufgaben werden dabei näher beleuchtet. Die Ausführungen sollen als Stütze dienen, um das Informationsrecht im Anschluss näher konturieren zu können. Ein darauffolgender Blick auf Informationsrechte in anderen zivilrechtlichen Regelungsbereichen kann den Bedarf einer Konkretisierung erkennen lassen und behilflich sein, um Rückschlüsse auf das Recht des Gläubigerausschussmitglieds zu ziehen. Insbesondere Regelungen im Gesellschaftsrecht sollen auf ihre Tauglichkeit als Blaupause untersucht werden. Daraus werden im weiteren Fortgang der Arbeit bei bestehender Vergleichbarkeit Parallelen gezogen und gleichlaufende Interessenausrichtungen hervorgehoben. In einem zweiten Kapitel folgt eine Darstellung des Tatbestands des aus § 69 S. 2 InsO zu entnehmenden Informationsrechts, wobei Ansätze empfohlen werden, um dessen Umfang leichter ermitteln zu können. Nach der Erfassung des Grundgehalts werden sodann die möglichen Grenzen des Informationsrechts näher dargestellt. Passend zu dem präsenten Diskurs in der Wissenschaft ist ein gesonderter Blick auf datenschutzrechtliche Schranken für ein innerorganisatorisches Informationsrecht geboten. Bedeutsam ist die abschließende Frage der Durchsetzbarkeit des Informationsrechts, bei der die innerorganisatorische Kompetenzverteilung vertieft untersucht wird. Schließlich sind die wesentlichen Ergebnisse thesenartig zusammengefasst.

Die Arbeit wird sich zwecks besseren Verständnisses einer einheitlichen Terminologie bedienen. Unter dem Oberbegriff des „Informationsrechts“ sind im Folgenden die Gesamtheit der in Betracht kommenden Auskunfts-, Einsichts-, Kontroll- und Überwachungsrechte des Gläubigerausschussmitglieds zu verstehen. Zur Vereinfachung werden die Begrifflichkeiten „Informationsverpflichteter“ sowie „Träger

⁸ Art. 66 des RL-E; wobei dies als bloße *Mindestharmonisierung* nicht zwingend umgesetzt werden müsste, *Thole*, ZIP 2023, 389, 399; RL-E, S. 7.

⁹ Vgl. *Pape/Schmidt*, ZInsO 2004, 955, 959.